

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 0,50 Goldmark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 0,30 Goldmark, für Versammlungsanzeigen 0,20 Goldmark pro Zeile.

## Ungehelichkeiten.

Wollen die Unternehmer des Baugewerbes die Feindseligkeiten eröffnen? Es gewinnt den Anschein. Wertwüdig ist nur, daß sie, die sich bei Kündigung der tariflichen Arbeitszeitbestimmung auf die Arbeitszeitverordnung berufen, nun plötzlich den Boden der Verordnung nicht nur verlassen, sondern sich in direkten Gegensatz zu ihr stellen, sie in eklatantester Weise verletzen. Nichts anderes bedeutet es, wenn einzelne Unternehmer oder Unternehmerverbände von einem bestimmten Termin ab die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit anordnen und im Falle der Weigerung der Arbeiter, diese Anordnung zu befolgen, zur Aussperrung schreiten.

Die Stellung der Gewerkschaften zur Arbeitszeitverordnung ist hinlänglich bekannt. Die Vertreter der baugewerblichen Verbände besonders haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie die Verordnung nicht anerkennen. Dagegen aber, daß den Arbeitern auch noch die durch sie gesicherten winzigen Rechte genommen werden sollen, werden sie sich mit allen Mitteln zur Wehr setzen.

Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Feiertage, darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Das ist der klare Wortlaut des § 1 der Arbeitszeitverordnung. Der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden. Die regelmäßige achtstündige Arbeitsdauer ist grundsätzlich als Obergrenze des Zulässigen anzusehen.

Die Verordnung sieht jedoch zahlreiche Ausnahmen vor. Eine davon ist im § 3 geregelt, der gestattet, daß die Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die vorgeschriebene Höchst-arbeitszeit (8 Stunden) hinaus an 30 der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu 2 Stunden beschäftigt werden dürfen. Die Verordnung spricht mit Rücksicht von Mehrarbeit, nicht von Überarbeit oder Überstunden, um zum Ausdruck zu bringen, daß sie die Vermessung des Arbeitslohnes, namentlich die Frage der Überstundenbezahlung, nicht einbeziehen will, sondern sie den Beteiligten, vor allem im Wege des Tarifvertrages, überläßt. Fraglos ist natürlich, daß für diese Mehrarbeit der tarifliche Aufschlag für Überstunden gefordert werden muß. Für den hier vorgesehene Ausnahmefall also, und zwar für eine Dauer von 30 Tagen im Jahr, darf die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden betragen. Auch sonst darf über 10 Stunden hinaus nach § 10 der Verordnung nur bei vorübergehenden Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unabweislich vorgenommen werden müssen, gearbeitet werden. Eine regelmäßige werktägliche Arbeitszeit von länger als 8 Stunden ist nach der Verordnung nur zulässig, wenn sie durch Tarifvertrag (§ 5 der Verordnung) vereinbart worden ist. In solchen Fällen treten die Bestimmungen des Tarifvertrages an die Stelle der Vorschriften des § 1 der Verordnung. Im Baugewerbe bestehen Tarifverträge mit einer längeren Arbeitszeit, als sie die Verordnung vorschreibt, nicht.

Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, wie augenblicklich im Baugewerbe, kann nach § 6 der Verordnung auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine von der achtstündigen Arbeitszeit abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbekanntmachung oder Vergaungsbekanntmachung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerrufen zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsbekanntmachung oder Vergaungsbekanntmachung sowie für ganze Gewerbegebiete oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu. Neben den näher aufgeführten können also auch allgemein wirtschaftliche Gründe für eine Verlängerung der Arbeitszeit bestimmend sein. Diese Fassung will dem Ermessen der Behörden genügenden Spielraum bieten, um die Erfordernisse des Wirtschaftslebens ausreichend berücksichtigen zu können. Sie ist außerordentlich dehnbar. Sobald jedoch eine tarifliche Regelung zustande kommt, tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

Die zehnstündige tägliche Arbeitszeit bildet somit mit Ausschluß der im § 10 genannten Fälle

die Höchstgrenze für die Ausnahmen. Die Regel bleibt, soweit nichts anderes tariflich vereinbart ist, die achtstündige Arbeitszeit. Arbeitgeber also, die die Einführung einer längeren Arbeitszeit anordnen und sie durch Repressalien zu erzwingen versuchen, verstoßen gegen die Verordnung und machen sich nach § 11 der Verordnung strafbar.

Es ist jedoch auch ein Fall vorgesehen, wo der Arbeitgeber bei Mehrarbeit straffrei bleibt, nämlich bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit, soweit es sich um männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre handelt, wenn die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und keine dauernde ist und wenn sie weder durch Ausbeutung der Notlage oder der Unerfahrenheit des Arbeitnehmers von dem Arbeitgeber erwirkt wird, noch auch offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringt. Im Baugewerbe mit seiner

## Kameraden! Wichtige Grundrechte der Arbeiter sind bedroht. Ihr Schutz erfordert starke, aktionsfähige und kampfbereite Gewerkschaften. Darum stärkt und festigt unsern Zentralverband!

furchtbaren Arbeitslosigkeit wird sich von den wenigen überhaupt noch Beschäftigten niemand zu freiwilliger Mehrarbeit anbieten; das verbietet die Pflicht der Solidarität.

Nicht genug damit, daß die Unternehmer sich fortwährend der schlimmsten Verstöße gegen die Arbeitszeitverordnung schuldig machen, auch die behördlichen Schlichtungsstellen setzen sich zu ihr in Gegensatz, indem sie Entscheidungen treffen, die nach der Arbeitszeitverordnung als ungesetzlich bezeichnet werden müssen. Mit solchen Entscheidungen überschreiten die Schlichtungsstellen ihre Befugnisse. Aufgabe der Schlichtungsausschüsse ist nach der Verordnung vom 30. Oktober 1923, beim Abschluß von Gesamtvereinbarungen Hilfe zu leisten, soweit eine vereinbarte Schlichtungsstelle nicht besteht oder den Abschluß einer Gesamtvereinbarung nicht herbeiführt. Als Gesamtvereinbarungen gelten der Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung und die Arbeitsordnung. Der Abschluß von Einzelvereinbarungen soll den Vertragsparteien überlassen bleiben. Die behördlichen Schlichtungsausschüsse, das sind die auf Grund der Verordnung gebildeten, sollen mit ihrer Hilfe erst einsehen, wenn sich die Parteien oder ihre Organisationen nicht einigen können. In solchen Fällen hat zunächst der unparteiische Vorsitzende vermittelnd einzugreifen. Kann eine Einigung nicht erfolgen, so ist die Sache vor die Schlichtungskammer zu bringen, die von dem unparteiischen Vorsitzenden mit je 2 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gebildet wird. Für größere Wirtschaftsgebiete bestellt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden Schlichter, die die gleiche Aufgabe haben wie die unparteiischen Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse. Schlichtungsausschüsse und Schlichter werden auf Antrag einer Partei von Amts wegen tätig. Kommt eine Vereinbarung vor der Schlichtungskammer nicht zustande, so kann die Kammer einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung (Schiedspruch) machen. Seine Annahme durch beide Parteien hat die Wirkung einer schriftlichen Gesamtvereinbarung.

Falls der Schiedspruch von den Parteien nicht angenommen wird, so kann er für verbindlich erklärt werden, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. Für die Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches eines Schlichtungsausschusses ist der Schlichter zuständig, in dessen Bezirk der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesamtvereinbarung liegt; dies gilt auch dann, wenn er sich nur unwesentlich über den Bezirk des Schlichters hinaus erstreckt. In den übrigen Fällen ist der Reichsarbeitsminister zuständig. Die Verbindlichkeitserklärung ersetzt die Annahme des Schiedspruches.

Der Aufgabekreis der behördlichen Schlichtungsstellen ist mithin genau umschrieben. Er ist auch solange nicht strittig, als ein von ihnen gemachter Vorschlag (Schiedspruch) von beiden Parteien, Unternehmern und Arbeitern, angenommen wird. Was das geschieht, kann man von einer

Vereinbarung sprechen, die auch in ihrer rechtlichen Wirkung einem Tarifvertrage völlig gleichzuachten ist. Ein solcher von beiden Parteien angenommener Schiedspruch kann sehr wohl eine längere als die achtstündige werktägliche Arbeitszeit vorschreiben weil er einer tariflichen Vereinbarung gleichkommt und sich deshalb auf § 5 der Arbeitszeitverordnung stützt. Anders liegt die Sache jedoch unseres Erachtens, wenn ein von einer Schlichtungsstelle auf Grund lediglich von Forderungen der Unternehmer gefällter Schiedspruch, der hinsichtlich der Arbeitszeit über den von der Arbeitszeitverordnung gezogenen Rahmen hinausgeht, nicht die Annahme beider Parteien findet, wo von einer Vereinbarung also, die Vorbedingung für eine längere Arbeitsdauer ist, nicht die Rede sein kann. In einem solchen Falle soll, nach der Schlichtungsordnung, die von einer Partei beantragte Verbindlichkeitserklärung die Annahme des Schiedspruches seitens der ablehnenden Partei erzwingen. Nun wird jedoch durch die Verbindlichkeitserklärung der einen Partei etwas aufgezwungen, wozu sie sich freiwillig nicht entschlossen hat, auch nicht entschließen wollte oder konnte. Hier fehlt somit das Merkmal der Vereinbarung, die Voraussetzung ist für einen Tarifvertrag, und deshalb muß eine in dieser Form vorgeschriebene längere Arbeitszeit als ein Verstoß gegen die Arbeitszeitverordnung angesehen werden.

Daraus folgt, daß die Schlichtungsstellen in ihren Vorschlägen hinsichtlich der Arbeitszeit sich streng an die Arbeitszeitverordnung zu halten haben und daß, wo sie diesen Rahmen verlassen und ihre Vorschläge nicht die Zustimmung beider Parteien finden, eine Verbindlichkeitserklärung solcher Vorschläge durch das Reichsarbeitsministerium unter keinen Umständen erfolgen darf. Leider ist bereits in einer ganzen Anzahl von Fällen das Gegenteil geschehen. Ganz offen gegen die Arbeitszeitverordnung verstoßende Schiedsprüche, für deren Begründung selbst der auslegungsfähige § 6 nicht ausreicht, hat das Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt. Hiergegen muß schärfstens protestiert werden. Man kann diese offensibaren Gesetzesverletzungen von Stellen, die berufen sind, auf die Befolgung der Gesetze zu achten, auch nicht damit entschuldigen, daß bis jetzt die Ausführungsbestimmungen zu der Arbeitszeitverordnung noch fehlen; denn auch sie können die Auslegung des Gesetzes nicht in das Gegenteil verkehren. Was in den letzten Wochen geschehen ist, stellt ein Eingreifen der Behörden dar von Befugnissen aus der Schlichtungsordnung und den rechtlichen Grenzen, die durch die Arbeitszeitverordnung gezogen sind. Die Leidtragenden dabei aber sind die Arbeiter. Sie müssen gegen ein derartiges Verfahren entschieden Verwahrung einlegen. Was ihnen die Arbeitszeitverordnung an Recht noch läßt, ist an sich gering genug; um so weniger darf es durch willkürliche Beugung verkümmert werden.

Gegenüber den hier aufgezeigten Bestrebungen ist größte Wachsamkeit unserer Kameraden am Platze. Mit dem immer näher rückenden Ablauf des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe verschärft sich die Situation. Was die Unternehmer planen, ist zunächst noch unbekannt. Auf jeden Fall aber geschehen die vereinzelten Verstöße bezüglicher Unternehmerverbände im Einvernehmen mit der Unternehmerzentrale. Führen diese zu einem Erfolg, so hofft man auf dessen weitere Auswirkung. Deshalb gilt es, in den Bezirken und Zahlstellen den Anfängen zu widerstehen. Der in den zentralen Verhandlungen von den Arbeitgebervertretern vertretene Standpunkt, ohne Achtundentag, ohne Ferien, ohne Regelung der Lehrlingsfrage keinen Tarifvertrag, muß überall energisch gewahrt werden! Es gilt, dem Unternehmertum zu beweisen, daß es der entschlossene Wille der Arbeitermassen ist, den Achtundentag zu erhalten. Dieser Wille wird auch nicht erschüttert durch die oben beschriebenen Ungehelichkeiten. Er wird sich durchsetzen, allen Widerständen zum Trotz!

## Erwerbslosenunterstützung und Streik.

Die Frage, inwieweit Streikende oder Aussperrte Anspruch auf staatliche Erwerbslosenunterstützung haben, ist durch die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge geregelt. Sie gewinnt an Bedeutung durch das geschwundene Vorgehen vieler Unternehmer oder ihrer Organisationen zur Durchführung einer längeren Arbeitszeit. Die „Holz-arbeiterzeitung“ brachte über diese Frage kürzlich einen gut informierenden Artikel, den wir nachstehend folgen lassen:

Die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge geht davon aus, daß Streikende und Aussperrte nicht als Erwerbslose unterstützt werden. Sie sagt, daß frühestens vier Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung Erwerbslosenunterstützung gewährt werden kann. Der § 8 der Verordnung bestimmt weiter, daß die Erwerbslosenunterstützung zu verjagen oder zu entziehen ist, wenn der Erwerbslose sich weigert, nachgewiesene Arbeit anzunehmen. Die Weigerung kann nur damit begründet wer-

den, daß für die Arbeit nicht ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft fittlich bedenklich ist, und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird." Der Sinn dieser Bestimmungen ist, daß sich die Erwerbslosen für die bei Streits und Ausperrungen neutral verhalten will. Streikende und Ausgesperrte werden nicht unterstützt, aber dem Erwerbslosen soll auch nicht zugemutet werden, für einen Schandlohn zu arbeiten, wenn sich etwa seine Kollegen wegen Lohnunterschieden im Streit befinden.

Wie liegen aber die Dinge, wenn sich der Erwerbslose weigert, Arbeit bei verlängerter Arbeitszeit anzunehmen? Auf diese Frage gibt ein Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 7. Januar 1924 an den preussischen Minister für Volkswohlfahrt Auskunft, das in Nr. 3 des "Reichsarbeitsblatt" abgedruckt ist. Hier wird auseinandergesetzt, daß, wenn eine tarifliche Regelung der Arbeitszeit nach § 5 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung oder eine behördliche Festsetzung nach § 6 Absatz 1 der gleichen Verordnung vorliegt, jedem Erwerbslosen die Annahme der Arbeit zu diesen Bedingungen zugemutet werden muß. Bei einer tariflichen Regelung gilt das auch für diejenigen Arbeitslosen, die nicht organisiert sind oder deren Organisationen sich dem Vertrage nicht angeschlossen haben. Das wird in dem Schreiben des näheren begründet; doch kommt es darauf nicht weiter an, weil dieser Fall ziemlich klar liegt.

Anderes liegen die Dinge, wenn den Arbeitern in gesetzlich niedriger Weise eine Verlängerung der Arbeitszeit zugemutet wird. Die Arbeitszeitverordnung macht es den Unternehmern ziemlich leicht, auf legalem Wege eine Verlängerung der Arbeitszeit zu erreichen. Vielen Unternehmern ist aber der Weg, den die Arbeitszeitverordnung weist, noch zu umständlich. Sie dekretieren einfach, daß von einem bestimmten Tage an die Arbeitszeit länger ist. Die Arbeiter lassen sich diese Vergewaltigung nicht gefallen und treten in den Streik, oder aber der Unternehmer verfügt in seinem Kasse, daß diejenigen, die mit der verlängerten Arbeitszeit nicht einverstanden sind, entlassen werden; die Arbeiter werden ausgesperrt. Die Grenzen zwischen Streik und Ausperrung verwischen sich in solchen Fällen; aber in jedem Falle ist das Verhalten des Unternehmers gesetzwidrig.

Die Arbeiter, die wegen gesetzlich niedriger Verlängerung der Arbeitszeit in den Streik treten oder ausgesperrt werden, haben Anspruch auf Unterstützung aus der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge.

Der preussische Wohlfahrtsminister war allerdings anderer Meinung; er hat entschieden, daß auch in solchen Fällen bei Streik und Ausperrung keine Unterstützung gezahlt werden darf, weil das, wie eingangs erwähnt, der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge widerspricht. Er ist aber vom Reichsarbeitsminister eines Besseren belehrt worden. In einem Schreiben an den Wohlfahrtsminister führt er aus:

... daß es dem Sinne des § 8 und dem Grundgedanken der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge entspricht, daß einem Erwerbslosen die Unterstützung nicht entzogen werden darf, wenn er die Annahme einer Arbeit, die ihm nicht zugemutet werden kann, ablehnt. Ferner ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß die Erwerbslosenfürsorge den Unterstüßungsempfängern keine Arbeit zumuten darf, die gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Daher kann ich der Auffassung in Ihrem Schreiben, daß der Erwerbslose angebotene Arbeit mit längerer Arbeitszeit als acht Stunden auch dann annehmen muß, wenn diese verlängerte Arbeitszeit weder durch Tarifvertrag noch durch behördliche Festsetzung eingeführt ist, nicht beitreten, weil in diesem Falle dem Erwerbslosen die Annahme von Arbeit unter gesetzlich nicht zulässigen Bedingungen zugemutet werden könnte. Wenn dagegen eine tarifliche Vereinbarung über die verlängerte Arbeitszeit besteht, so kann nach meiner Auffassung Arbeitnehmenden, die unorganisiert sind oder einer Organisation angehören, die dem Tarifvertrag nicht beigetreten ist, zugemutet werden, die Arbeit mit der verlängerten Arbeitszeit anzunehmen, da sie die Möglichkeit haben, sich bei Abschluß des Arbeitsvertrages auf die tarifliche Vereinbarung zu berufen und deren Gültigkeit damit auf ihren Arbeitsvertrag zu erstrecken; infolge der Berufung ist nämlich dann die Beschäftigung mit verlängerter Arbeitszeit auch für sie gesetzlich zulässig."

Bemerkenswerterweise ist dieser Bescheid im "Reichsarbeitsblatt" nicht veröffentlicht; wir finden ihn zitiert in einem Aufsatz, den der Oberbürgermeister Cuno in Gagen in der Nr. 7 der "Sozialen Praxis" veröffentlicht. Daß die Ausführungen logisch und richtig sind, unterliegt keinem Zweifel. Da überdies der Reichsarbeitsminister die zuständige Stelle für die Auslegung der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge ist, muß allen Arbeitern, die wegen gesetzlich niedriger Einführung einer verlängerten Arbeitszeit im Streik stehen oder die ausgesperrt wurden, weil sie sich einem solchen gesetzwidrigen Diktat nicht fügen wollten, dringend empfohlen werden, ihren Anspruch auf Unterstützung aus der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge geltend zu machen.

### Unsere statistischen Feststellungen vom 23. Februar 1924.

823 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 83 864 nachgewiesen, darunter 8589 Lehrlinge. Arbeitslos waren 48 931 oder 58,34 % und krank 1121 oder 1,34 %. Wie es in den einzelnen Provinzen und Freistaaten steht, zeigt nachstehende Tabelle.

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 28. Januar hat sich die Arbeitslosenziffer von 59,88 auf 58,34 % verringert, die Krankenziffer von 1,24 auf 1,34 % erhöht, 189 Zahlstellen haben nicht berichtet.

Das Ergebnis für den 26. Januar stellt sich, nachdem noch 43 Zahlstellen verspätet berichtet haben, wie folgt: In 867 Zahlstellen mit zusammen 87 766 Mitgliedern,

darunter 8892 Lehrlinge, waren 52 758 Mitglieder arbeitslos und 1071 krank.

Provinzen und Staaten	Anzahl der am 23. Februar berichteten		Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind		
	Beschäftigte	Mitglieder	Lehrlinge	Arbeitslos	Krank
Ostpreußen	47	3447	492	2794	87
Brandenburg	95	9247	887	5072	31
Pommern	50	2641	269	1421	43
Grenzmark	7	362	65	246	2
Sachsen	75	7411	1071	5045	78
Sachsen	68	5822	614	2899	74
Schleswig-Holstein	36	2364	193	1042	50
Hannover	63	3894	258	1778	67
Westfalen	22	2165	178	1364	41
Hessen-Nassau	15	2616	168	2142	40
Rheinland	20	3938	218	1394	35
Sachsen	—	—	—	—	—
Preußen	498	43907	4413	25197	548
Bayern	73	6476	490	4124	126
(Rheinpfalz)	9	83	5	67	—
Sachsen	58	14574	1792	10217	142
Württemberg	25	1613	157	1043	59
Baden	15	1912	158	980	33
Thüringen	49	4319	477	2653	49
Hessen	12	1100	115	738	29
Mecklenburg-Schwerin	48	1834	306	869	38
Mecklenburg-Strelitz	8	255	57	111	9
Oldenburg	7	633	67	282	9
Braunschweig	9	556	50	315	14
Anhalt	9	462	72	221	1
Schaumburg-Lippe	1	64	14	12	1
Lippe-Deimold	3	80	4	51	—
Waldeck	—	—	—	—	—
Lübeck	1	488	33	327	10
Wremen	1	937	52	214	23
Hamburg	2	3736	300	1223	18
Deutsches Reich	823	83029	8562	52626	1109
Danzig	1	835	27	287	12
Insgesamt	823	83864	8589	48931	1121

Die Karte für den 29. März ist umgehend auszufüllen und abzusenden.

### Notstandsarbeiten im Baugewerbe.

Mit den sogenannten Notstandsarbeiten wird es von Tag zu Tag schlimmer. Man gewinnt den Eindruck, als wollte sich die staatliche Erwerbslosenfürsorge auf Kosten der Gewerkschaften entlasten. Durch eine unerhörte rigorose Handhabung der Verordnung vom 17. November 1923 werden die Arbeiter zur Abwehr genötigt, und diese Gelegenheit benutzen die gemeindlichen Arbeitsnachweise dazu, die erwerbslosen Bauarbeiter für die in Frage kommenden Arbeitsstellen zu vermitteln. Wenn sie dann, was selbstverständlich ist, die Arbeit an solchen Stellen nicht aufnehmen, werden sie bei ihrer Wiederanmeldung zurückgewiesen und ihnen wird die Erwerbslosenunterstützung entzogen. Dann wenden sie sich an ihre Gewerkschaften. Ohne Zweifel ein sehr einfaches, für die staatliche Erwerbslosenfürsorge vielleicht probates Verfahren. Die Gewerkschaften müssen jedoch gegen diesen Unfug energisch protestieren und die Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen den schuldigen Stellen, in erster Linie dem Reichsarbeitsministerium, überlassen.

Kennzeichnend wird uns ein geradezu typischer Fall aus Jüterburg gemeldet. In der Nähe von Jüterburg wird ein Kanalneubau ausgeführt, der seit April vorigen Jahres in Angriff genommen worden ist. Dabei sind auch mehrere Zimmerer beim Schleusenbau beschäftigt. Bis zum 26. Februar dieses Jahres erhielten sie den tariflichen Lohn. An diesem Tage wurde ihnen ein Mebers zur Unterschrift vorgelegt folgenden Inhaltes:

"Ich, Unterzeichneter, werde von heute aus diesem Arbeitsverhältnis aus und verpflichte mich, unter den unten angeführten Bedingungen in ein anderes Arbeitsverhältnis einzutreten.

Erwerbslosensätze: Mann 57, Ehefrau 15, Kind 11 A pro Tag; 30 % Zuschläge = 4,10 M pro Woche."

Die wöchentliche Bezahlung würde somit für einen Verheirateten mit Frau und einem Kind zusammen mit dem Zuschlag 9,08 M betragen, wovon noch die Beiträge für Versicherung in Abzug zu bringen sind.

Nach den uns gewordenen Mitteilungen sind die Arbeiten am Kanalneubau zu den tariflichen Lohnsätzen an mehrere Firmen vergeben. Auf Betreiben des Pregel-Bauamtes sind sie zu "Notstandsarbeiten" erklärt und ist von den dabei beschäftigten Arbeitern die Anerkennung des obigen Meberses gefordert worden. Das haben unsere Kameraden abgelehnt. Daraufhin ist ihre Entlassung erfolgt. Über die Arbeiten ist die Sperre verhängt worden. Unbekümmert darum hat der städtische Arbeitsnachweis Jüterburg weiter Zimmerleute dorthin vermittelt, die aber, weil es sich um eine bestreite Arbeitsstelle handelt, die Annahme der Arbeit abgelehnt haben. Der Arbeitsnachweis hat ihnen hierauf die staatliche Erwerbslosenunterstützung entzogen.

Wir fragen: Mit welchem Recht konnte die Pregel-Bauverwaltung eine seit April vorigen Jahres in Angriff genommene, bisher nicht stillgelegte Arbeit zur "Notstandsarbeit" machen? Notstandsarbeiten im Sinne der berüchtigten Verordnung sind "Arbeiten, die mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gefördert werden". Unseres Wissens trifft das auf die hier in Frage kommenden Arbeiten nicht zu. Die Handlungsweise des Pregel-Bauamtes ist deshalb ungesetzlich. Unsere Kameraden haben zu Recht die Arbeiten gesperrt. Mit welchem Rechte vermittelte der städtische Arbeitsnachweis Jüterburg für eine bestreite

Arbeitsstelle, an der nachweislich der für die Arbeit ortsübliche Lohn nicht gezahlt wurde, Arbeitskräfte? Die Handlungsweise des Arbeitsnachweises ist ungesetzlich, ebenso wie seine weitere Handlung, die Entziehung der Erwerbslosenunterstützung. Wir protestieren mit aller Entschiedenheit gegen derartige ungesetzliche Handlungen und fordern vom Reichsarbeitsministerium, daß es den beteiligten Stellen unerbittlich die nötigen Weisungen zugehen läßt, wenn Schlimmeres verhütet werden soll.

Zimmer mehr wird übrigens offenkundig, daß die Verordnung vom 17. November schleunigt verschwinden muß. In Altenburg erklärt man die städtischen Wohnungsbauteile zu Notstandsarbeiten und vermittelt Arbeitskräfte dorthin zu den Sätzen der Pflichtarbeit. Alle Einwände dagegen verhallen ungehört, bleiben wirkungslos. Die Stadt beruft sich auf die Verordnung. Die Erregung unter den baugewerblichen Arbeitern ist groß. Sie lehnen es ab, zu Schandbrütern zu werden. Sie wollen nicht, daß die heutigen Hungerlöhne noch mehr verkümmert werden. Und die Folge? Ihnen wird die staatliche Erwerbslosenunterstützung entzogen. Und die weitere Folge? Wachsende Not und Verelendung, aber auch zunehmende Empörung über derart unerhörte Maßnahmen. Ob der Reichsarbeitsminister sich noch immer nicht davon überzeugt hat, daß seine Verordnung vom 17. November 1923 ein starker Mißgriff war und daß sie mit jedem Tage unhaltbarer wird? Die Verordnung muß verschwinden; je schneller, desto besser.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. Delegiertenwahlen zum 23. Verbandstag.

Am 15. März sind den Wahlabteilungen 35 bis 137 die Wahllisten mit den gemeldeten Kandidaten zugeandt worden. Die Sendungen sind in allen Fällen, in denen dem Zentralvorstand Zahlstellenvorsitzende gemeldet sind, an diese gerichtet. Alle Zahlstellenvorstände, auch die der selbständigen Wahlabteilungen (1 bis 34), werden nunmehr gebeten, umgehend die eigentliche Wahl der Delegierten zu veranlassen. Das Ergebnis dieser Wahlen muß dem Zentralvorstand bis spätestens 9. April 1924 durch Einsendung der Wahllisten gemeldet sein. Wahllisten, die erst nach diesem Termin beim Zentralvorstand eingehen, laufen Gefahr, bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt zu werden. Für diese Wahlen sind die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 der "Anweisungen zur Wahl der Delegierten zum Verbandstag" zu beachten.

Die Wahlabteilungen 82, 96, 97, 100 und 113 haben nur je einen Kandidaten gemeldet. Diese gelten als gewählt, so daß eine weitere Wahl nicht stattfindet. Die gemeldeten Kandidaten sind: 82. Wahlabteilung: August Belz, Wiesbaden; 96. Wahlabteilung: Heinrich Böhme, Freiberg i. Sachsen; 97. Wahlabteilung: August Schulte, Senftenberg; 100. Wahlabteilung: Walter Dähler, Plauen im Vogtlande und 113. Wahlabteilung: Hermann Förster, Halle a. d. S. Der Zentralvorstand.

### Kassengeschäftliches.

Folgende Zahlstellen haben für das 4. Quartal 1923 bisher eine Abrechnung nicht eingesandt. Die mit einem Stern (\*) versehenen Ortsnamen bezeichnen diejenigen Zahlstellen, die auch die Abrechnung für das 3. Quartal noch nicht eingesandt haben:

Gau Ost- und Westpreußen: Bischofsburg, Christburg, Gerbauen, Johannisburg, Marggrabowa.

Gau Schlesien: Fallenberg, Groß-Wartenberg, Kamslau, Neude, Saarau, Waldenburg.

Gau Pommern: Freienwalde, Friedrichswalde, Kallies, Lübs, Marienfließ, Rödenberg, Triebsee, Weckermünde.

Gau Brandenburg: Driesen, Brüd, \*Calau, Gerwalde, \*Joachimstal, Lindow, Lippelne, Lübben-Steinkirchen, Neppen, Seelow.

Gau Provinz Sachsen, Anhalt: Aderstedt, Alleben, Behndorf, Croppenstedt, \*Güstenleben, Oschersleben, Wanzleben, \*Zahna.

Gau Freistaat Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg: \*Bad Köfen, \*Düben, \*Geringswalde, Marktneukirchen, Torgau.

Gau Schleswig-Holstein und Oldenburg: Drochtersen, Hönerkirchen, \*Jeber, \*Kappeln, \*Wesfelden.

Gau Hannover: \*Bad Deynhagen, Brocksbüte, Eggestorf, Gandersheim, \*Sachshagen, Nethem.

Gau Thüringen: Bad Sachsa, Edartsberg, \*Herzleben, \*Heubach, Königsee, Ohrdruf, \*Schmalkalden, Stüßerbach, Tiefenort, Wacha, Wiehe, \*Zella-Mehlis.

Gau Nord-Bayern: Amberg.

Gau Hessen, Hessen-Nassau: Alsbach, \*Bad Orb, \*Bad Wildungen, \*Fulda, Gattenbach, Marburg, Schlitz, Wetter, Wehlar.

Gau Württemberg: Eßlingen, Geislingen, Gail, \*Nürtingen, \*Oehringen, \*Tübingen, Wildbach.

Gau Rheinland-Westfalen: \*Borghorst, Gronau, \*Gummersbach, \*Neheim, \*Nemscheid, Siegen.

Gau Baden: Erbesbach, \*Lahr, \*Landau, Mannheim, Offenburg.

Gau Oberschlesien: Cosel, \*Kattowitz, Krappitz, \*Leobschütz, Oppeln, \*Ratibor.

Die Zahlstellenvorstände sowie die Gauleiter werden ersucht, für umgehende Einsendung zu sorgen. Adolf Römer, Kassierer.

### Unsere Lohnbewegungen.

Zu neuen zentralen Tarifverhandlungen für das Baugewerbe hat der Reichsarbeitsminister auf Donnerstag, 20. März, in das Reichsarbeitsministerium eingeladen. Der Minister hält eine Aussprache zwischen den Parteien für

geschädigt, nur, wie in der Einladung ausgeführt wird, die Einigungsmöglichkeiten zu eröffnen und eine Grundlage für weitere Verhandlungen zu schaffen."

**Ausperrung in Alstedt.** Der von den Unternehmern benutzte Vorwand zur Aussperrung ist im "Zimmerer" vom 8. März beschrieben. Unsere Kameraden haben versucht, die staatliche Erwerbslosenunterstützung zu erlangen, sie wurden aber abgewiesen. Da die Unternehmer die Aussperrung aus reinem Uebermut vorgenommen haben, verlangten unsere Kameraden von der Gemeinde Vorstoß, um leben zu können. Der Gemeindevorstand leitete darauf Verhandlungen ein, mit dem Erfolg, daß unsere Kameraden am 5. März geschlossen die Arbeit zu dem Tariflohn von 45 J aufgenommen haben.

**Neue Löhne für Groß-Berlin.** Das Bezirkslohnamt des Baugewerbes von Groß-Berlin hatte am 28. Januar 1924 für die Zeit vom 30. Januar bis 26. Februar 1924, den Stundenlohn der Maurer und Zimmerer auf 63 J festgesetzt. Die beteiligten Unternehmer- und Arbeiterverbände hatten diesen Schiedsspruch angenommen und auf der Grundlage desselben ein tarifliches Lohnabkommen getroffen. Dieses Lohnabkommen lief gemäß einer Vereinbarung vom 29. Februar bis auf weiteres, kündbar mit einer Woche Frist, erstmalig vom 11. März zum 18. März 1924. Die Arbeitnehmerverbände haben es ordnungsgemäß am 11. März gekündigt und eine Lohnhöhung gefordert. Verhandlungen am 13. März verliefen ergebnislos. Am 14. März fällt das Bezirkslohnamt folgenden Schiedsspruch: „Mit Rücksicht darauf, daß der bisherige Stundenlohn von 63 J für Maurer und Zimmerer 75 % des Friedenslohnes beträgt, während dieser Prozentsatz in der Mehrzahl anderer Großstädte erheblich höher ist und für den 1. April eine wesentliche Mietpreissteigerung mit Sicherheit zu erwarten ist, wird für die Zeit vom 19. bis 31. März 1924 eine Erhöhung des Lohnes um durchweg 5 J für die Stunde vorgeschlagen. — Erklärungsfrist der Parteien bis Dienstag mittag, 18. März.“

**Tarifablauf in Danzig.** Der Stundenlohn in Danzig ist noch der gleiche wie im November vorigen Jahres, 74 Guldenpfennige, obwohl nach den Feststellungen des statistischen Amtes die Preise seitdem um 36 % gestiegen sind. Die Witterungsverhältnisse gestatteten unsern Kameraden nicht, erste Maßnahmen zur Verbesserung der Lohnverhältnisse zu ergreifen. Mit dem 31. März läuft der Tarifvertrag ab, bis jetzt liegen noch keine Anzeichen vor, daß ein neuer zustande kommt. Auch in Danzig wird somit vom 1. April ab tariflos gearbeitet werden. Bekannt ist, daß die Industriellen die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt haben wollen, sie haben auch einen dahingehenden Antrag im Volkstag eingebracht. Die Arbeitslosigkeit scheint für das Baugewerbe einigermaßen gut zu werden.

**Geschwürdige Forderungen der Unternehmer in Rheinland-Westfalen.** Den Zehnstundentag für das Baugewerbe fordern bekanntlich auch die Unternehmer in Rheinland-Westfalen. Sie waren sogar die ersten, die diese Forderung erhoben und die sich wegen ihrer Durchführung an den Schlichter wandten. Dieser konnte ihrem ungeheuerlichen Verlangen nicht entsprechen. Nachdem die zentralen Verhandlungen, worauf die Unternehmer scheinbar einige Hoffnungen gesetzt hatten, gescheitert sind, haben sie sich mit ihrem Antrag erneut an den Schlichter gewendet. Daß sie damit ganz offen gegen die Arbeitszeitverordnung verstoßen, ist ihnen anscheinend noch gar nicht zum Bewußtsein gekommen.

**Ungeheuerliches Vorgehen der Unternehmer in der Provinz Sachsen.** Die Unternehmer in der Provinz Sachsen haben den Arbeiterverbänden am 3. März folgenden Schreiben zugestellt:

„Das bisherige Lohnabkommen ist mit dem gestrigen Tage abgelaufen. — Die Tarifgemeinschaft hat daher am gestrigen Tage sich mit der Frage der Märzlöhne befaßt und beschlossen, auch für Monat März den Februarlohn zur Auszahlung zu bringen. — Der für Monat Februar vom Reichsarbeitsministerium festgelegte Lohn wird auch ihrerseits für Monat März Anerkennung finden, so daß der Zeit- und Kostensparnis halber eine besondere Verhandlung nicht erforderlich erscheint. — Die Tarifgemeinschaft sieht Ihrer Unverständniserklärung entgegen. Gleichzeitig geben wir Ihnen davon Kenntnis, daß die Tarifgemeinschaft beschlossen und entsprechend ihre Mitglieder angewiesen hat, mit der vom 1. März 1924 beginnenden Lohnwoche die zehnstündige Arbeitszeit einzuführen.“

Die Durchführung dieses Beschlusses bedeutet einen Verstoß gegen die Arbeitszeitverordnung und ist strafbar. Die Organisationsleitungen der Arbeiter haben entsprechende Vorbereitungen getroffen. Am 9. März wurde für die zum Gau 9 gehörigen Zahlstellen des Geltungsbereichs des Bezirksvertrages in Leipzig eine Konferenz abgehalten, die zu dem Diktat der Unternehmer Stellung genommen hat. Die Konferenzteilnehmer vertreten einmütig den Standpunkt, daß dem Vortreiben der Unternehmer, die Arbeitszeit zu verlängern, der schärfste Widerstand entgegenzusetzen werden müsse, und zwar mit allen gewerkschaftlichen Mitteln. Es gelangte eine in diesem Sinne gehaltene Entschließung zur Annahme; die voranstehend ein geschlossenes und einheitliches Handeln; alle Sonderwünsche müßten im Interesse der Gesamtbewegung zurücktreten. Den von der Gesamtorganisation herausgegebenen Anweisungen müsse strikte Folge geleistet werden. Jede Ueberschreitung sei zu vermeiden. Entlassungen, die die Mehrheit erfolgreich werden mit entsprechenden Gegenmaßnahmen beantwortet. Zur Unterstützung von Streikenden und Aussperrten haben alle in Arbeit stehenden Kameraden außer dem regelmäßigen Wochenbeitrag pro Tag einen Extrabeitrag in Höhe eines Stundenlohnes zu zahlen. Der Extrabeitrag ist auch in den Zahlstellen zu erheben, wo eine Aussperrung nicht erfolgt ist. — In diesen Beschlüssen mögen die Unternehmer erkennen, daß ihr Vorgehen auf entschiedenen Widerstand und auf eine geschlossene Abwehr stößt.

**Neue Löhne für Obersachsen.** Die Unternehmer in Obersachsen haben im Dezember vorigen Jahres unter Ausnutzung der Notlage der Arbeiter den Lohn gekürzt. Durch die Bemühungen der Arbeiterorganisationen kamen Verhandlungen am 6. Februar vor dem Schlichtungsausschuß zustande. Für Opperln wurde ein Spitzenlohn von 46 J festgesetzt, gegen 43 J vorher. In den andern Orten sollten die Löhne nach dem früher üblich gemessenen Verhältnis gezahlt werden. Die Unternehmer lehnten diesen Schiedsspruch ab. Am 20. Februar fanden Verhandlungen vor dem Demobilisationskommissar statt. Die Verhandlungen endeten mit einem Vergleich. Danach beträgt der Stundenlohn in Opperln bis zu 7 km im Umkreis 45 J, für Reize Stadt- und Landkreis 44 J, für Brieg, Cosel, Gr.-Strehlitz, Ratibor, Ziegenhals und Landkreis Opperln 42 J, für Leobschütz, Neustadt, Kreuzburg, Ronstadt, Rosenberg und Gutentag 40 J, für Namslau, Falkenberg, Löwen, Grottau, Ottmachau und Ratschau 38 J. — Für unsere noch in Kattowitz bestehende Mitgliedschaft wurde der Stundenlohn auf 1767 polnische Papiermark festgesetzt.

**Lohnverhandlungen für die Provinz Hannover.** Am 28. Februar fanden zur Aufrechterhaltung der Löhne Verhandlungen statt. Die Arbeitervertreter forderten Lohn- und Gehaltserhöhung, die Unternehmer Abbau in allen Lohnklassen. Am Ende machten die Unternehmer das Angebot, den Lohn in der ersten und zweiten Lohnklasse wie bisher zu belassen, ihn in den folgenden Klassen jedoch um 3 respektive 2 J zu kürzen. Wie sich die Zahlstellen zu dem Angebot gestellt haben, ist noch nicht bekannt.

**Lohnvereinbarung für Württemberg.** Am 4. März wurde vereinbart, daß der bisherige Stundenlohn von 55 J als Spitzenlohn weiter Geltung behält. Bezüglich der Arbeitszeit wurde festgelegt, daß die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten darf.

**Neue Löhne für Hessen und Hessen-Nassau.** Am 29. Februar fanden bezirkliche Verhandlungen über die Festsetzung der Löhne für den Monat März statt. Eine Verständigung konnte nicht erzielt werden, da die Unternehmer den Standpunkt vertraten, der fehrtrige Lohn mit 53 J in der Spitze müsse auch für März bestehen bleiben; die Vertreter der Arbeiter hingegen forderten eine Lohn- und Gehaltserhöhung von 10 J pro Stunde. Das Bezirkslohnamt, das sich am 1. März mit der Angelegenheit beschäftigte, machte den Vorschlag, den Lohn in der Spitze um 5 J für Facharbeiter und 2 J für Hilfsarbeiter zu erhöhen. Diefem Vorschlag sind beide Parteien beigetreten, so daß nunmehr der Spitzenlohn für Facharbeiter 58 J, für Hilfsarbeiter 52 J beträgt. Hinsichtlich der Spannungen in den Lohngruppen und zwischen dem südlichen und nördlichen Teil des Vertragsgebietes wurde gleichfalls eine Verständigung erzielt. Die Entschädigung für Verletzte wurde durch Erhöhung den veränderten Verhältnissen angepaßt. Die Vereinbarung hat Gültigkeit vom 6. März bis 2. April dieses Jahres.

**Unternehmerwillkür im Kohlengbiet Oelsnitz-Lugau.** Aus Chemnitz wird berichtet: Die Bergheeren sind bestrebt, auch für das Baugewerbe eine längere Arbeitszeit als 8 Stunden einzuführen. Am 3. März wurde eine Bekanntmachung erlassen, wonach vom andern Tage ab die Arbeitszeit um 6 1/2 Uhr morgens beginne und um 5 1/2 Uhr abends ende. Unsere auf den Werken beschäftigten Kameraden waren mit dieser neuen Arbeitszeit nicht einverstanden, sie riefen den Vorstand der Zahlstelle an und einigten sich dahin, nicht länger als 8 Stunden zu arbeiten. Der Beschluß wurde auch durchgeführt. Die Bergwerksverwaltung drohte darauf, die Bauarbeiten einzustellen, änderte aber den Beschluß dahin ab, daß sie täglich nur 4 Stunden arbeiten ließ. — Hier wird aufs deutlichste, und zwar durch die Bergwerksverwaltung selbst, bewiesen, daß die Forderung auf Arbeitszeitverlängerung ein reiner Willkürakt ist. Läge eine Notwendigkeit dazu vor, dann wäre es unmöglich, jetzt mit 4 Stunden Arbeitszeit täglich auszukommen. Allein der Machdübel der Unternehmer kennt keine Grenzen.

**Der Reichstarifvertrag für Vollere, dieses Monstrum,** von dessen Vorhandensein wir unsern Lesern in Nummer 7/8 des "Zimmerer" Kenntnis gegeben haben, soll für allgemeinverbindlich erklärt werden. Der Antrag dazu geht vom Polierbund und von den beteiligten Unternehmerverbänden aus. Gegen die Allgemeinverbindlichklärung hat unser Zentralverband Einspruch erhoben mit der Begründung, daß die überwiegende Mehrzahl von Zimmerpolierern in u fern Verband und nicht im Polierbund organisiert ist und damit die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichklärung in Fortfall kommen.

Unseres Wissens hat aus ähnlichen Gründen auch der Deutsche Baugewerksbund gegen die Allgemeinverbindlichklärung des Poliervertrages Einspruch erhoben.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Berlin und Umgegend.** Unsere Zahlstellenversammlung am 19. Februar hatte eine reichhaltige Tagesordnung zu erledigen. Der vom Kameraden Wellow erstattete Rapport über das vierte Quartal wurde genehmigt. Den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im Jahre 1923 gab Kamerad Neßpläger, der noch einmal ein Bild entrollte von den vielen Lohnverhandlungen im verfloffenen Jahre und die zu überwindenden Schwierigkeiten aufzeigte. Unsere Zahlstelle war an 9 Streiks und Aussperrungen beteiligt. Die umfassendste Bewegung war die vom 4. bis 14. Juli mit 706 Baubetrieben und 3472 Kameraden. Bei allen Kämpfen war der Erfolg auf seiten unserer Kameraden. An dem Generalkstreik zum Sturz der Regierung Cuno waren fast alle Zimmerer beteiligt. 168 Klagen wurden vor dem Gewerbegericht, dem Innungsschiedsgericht und dem Amtsgericht erledigt, davon 140 mit Erfolg. Lokaltermine fanden 122 statt, Klagen beim Schlichtungsausschuß und Demobilisationskommissar 87. Insgesamt kommen

einschließlich aller Verhandlungen, Tarifamtssitzungen, Arbeitsnachweis- und Vorstandssitzungen usw. 622 Sitzungen in Frage. Daneben mußte die Bureaukratie erledigt werden, eine Arbeit also, die nur unter Aufbietung aller Kraft der beteiligten Personen bewältigt werden konnte. Der Mitgliederbestand ist von 4516 auf 3981 zurückgegangen. Der Verlust dürfte jedoch bald wieder wettgemacht sein, sobald eine bessere Arbeitsmöglichkeit sich bietet. Verhandlungen über das Zustandekommen eines paritätischen Arbeitsnachweises seien gescheitert. Die Unternehmer verlangten die Akkordarbeit, die von den Zimmerern abgelehnt, von den andern beteiligten Organisationen grundsätzlich zugestanden wurde. Die Stadtgemeinde werde nunmehr in den einzelnen Verwaltungsbezirken Arbeitsnachweise laut Arbeitsnachweisgesetz einrichten und Arbeitsvermittler einsetzen, die keine Ahnung von der Arbeitsvermittlung im Zimmergewerbe haben. Nach ausgiebiger Diskussion wurde dem Vorstand mit 197 gegen 17 Stimmen das Vertrauen ausgesprochen und seine Tätigkeit gutgeheißen. Hierauf folgte die Aufstellung der Kandidaten zur Vorstandswahl. Die Wahl findet am 2. März statt. Nach Entgegennahme wichtiger Mitteilungen des Vorstandes wurde die Versammlung geschlossen.

Am 27. Februar fand im Gewerkschaftshause eine allgemeine Mitgliederversammlung statt mit dem Thema: Arbeitszeitgesetz, Achtstundentag und Pflichtarbeit. Referent war Landtagsabgeordneter Paul Hoffmann. Er sprach zunächst über das Zustandekommen des Arbeitszeitgesetzes und seine schädlichen Auswirkungen, die ihren Ausdruck fanden in den Forderungen der Unternehmer auf den zehnstündigen und zwölfstündigen Arbeitstag. Redner übte eine vernichtende Kritik an dem Gesetz und vertrat die Ansicht, daß der ADGB die gesamte Arbeiterschaft aufrufen müsse zum Kampfe gegen die Reaktion. Die Pflichtarbeit unterzög er gleichfalls einer scharfen Kritik. Besonders wies er darauf hin, daß auch die Stadt Berlin sie in der schlimmsten Weise ausnütze. Die Versammlung legte ihren Standpunkt in einer Entschließung dar, die dem Zentralvorstand eingereicht werden soll. Darin wird scharf gegen die Arbeitszeitverordnung Stellung genommen, ebenso gegen die Verordnung vom 15. Oktober 1923, deren § 9 die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zwingt, berufliche Arbeit ohne Bezahlung des tariflichen Lohnes zu verrichten. Die Entschließung begrüßt den Beschluß der Zahlstellenversammlung, betreffend die Verweigerung der Pflichtarbeit in Fällen, wo der tarifliche Lohn nicht gezahlt wird; sie fordert vom Zentralvorstand klare und eindeutige Richtlinien zur Führung des Kampfes gegen die Pflichtarbeit.

**Senftenberg.** Die am 24. Februar tagende Zahlstellenversammlung war von 16 Delegierten besucht. Das Referat des Gauleiters Reinhard Köhler: „Die zu erwartenden Kämpfe im Baugewerbe und die Politik der Arbeitgeber,“ wurde mit großem Interesse entgegengenommen. Einen ausführlichen Geschäftsbericht über das Jahr 1923 erstattete Kamerad Schulze. Im Verein mit den Funktionären der Zahlstelle soll die Scharte, die die Wirtschaftskrise in einzelnen Bezirken geschlagen hat, im Frühjahr wieder ausgeweht werden. Dem Kameraden Schulze wurde Entlastung erteilt. Der Lokalkassenbestand betrug am Ende des Jahres 49 Goldmark. Zu Punkt 3, Stellungnahme zum Verbandstag 1924, waren aus 2 Bezirken Anträge auf Verschmelzung und auf Änderung des § 31 eingegangen, in der Form, daß sich jeder in der Zahlstelle anzumelden hat, in der er arbeitet, ganz gleich, ob nur vorübergehend oder nicht. Die Anträge wurden angenommen. Als Delegierter zum Verbandstag wurde Kamerad Schulze, als Ersatzmann Kamerad Konjed vorgeschlagen. Der alte Zahlstellenvorstand wurde einstimmig wiedergewählt; ebenso zum Angefallenen Kamerad Schulze. Der Antrag, 10 J pro Marke als lokalen Zuschlag zu erheben, wurde gegen 2 Stimmen angenommen. Es kam zum Ausdruck, daß wegen der 10 J die Geschäfte der Zahlstelle nicht leiden dürften. Im Punkt Verschiedenes wurde rege Agitation verlangt, die Kameraden dürften sich nicht gegen die verlangte Verbandsarbeit sträuben. Die Zahlstelle müsse geschlossen den Kämpfen gegenüberreten. Mit einem Appell an alle wurde die Zahlstellenversammlung geschlossen.

**Baugewerbliches.**

**Wird im Frühjahr gebaut?** Diese Frage behandelt in Heft 9 der „Baumwelt“ Georg Haberland. Er hält die Aussichten für ziemlich trostlos und tritt dafür ein, daß das Reich unverzüglich den Gemeinden Kredite für die Bautätigkeit zur Verfügung stellen müsse, die durch die Mietzinssteuer der Gemeinden zu tilgen seien. Würde nicht derart verfahren, so würden alle Hoffnungen auf größere Beschäftigung im Baugewerbe zuschanden und wir ständen vor einer sehr trüben Zeit. Aber dann fährt er fort:

„Diese Betrachtungen führen zu der Frage, ob denn die bisherigen Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe derartige sind, daß die Opfer, die schließlich die Mieter bringen sollen, sich lohnen. Wird mit dem Gelde, das man auf diese Weise zusammenbringt, nicht viel geleistet, so hat es schließlich kaum einen Zweck, der Bevölkerung solche Opfer aufzuerlegen. Nun muß ohne weiteres anerkannt werden, daß die Leistung im Baugewerbe im letzten Jahre wesentlich besser geworden ist. Man ist auch endlich im Baugewerbe zur Akkordarbeit zurückgekehrt. Die Zimmerleute allerdings fordern der Akkordarbeit noch immer ablehnend gegenüber. Immerhin muß sich auch hier noch vieles ändern. Das Bauen hängt von der Jahreszeit ab. In diesem Winter liegen, unabhängig vom Geldmangel, manche Bauten schon sechs Wochen. Die Arbeitszeit im Baugewerbe ist achtsündig; in einem Teil der Winterzeit, wo die Lichtverhältnisse es nicht anders ermöglichen, sogar nur siebenstündig. Frost und Regen unterbinden die Arbeit, und wenn man es umrechnet, kommen kaum 6 bis 6 1/2 Stunden täglich im Durchschnitt heraus. Es ist ein Unbding, zu verlangen, daß ein Mann mit 6 bis 6 1/2 Stunden Arbeit am Tage seine Familie ernähren soll. Die Löhne, die dazu notwendig sind, kann niemand erschwingen. Man muß, wenn man aus Mitteln der Allgemeinheit Bauten ausführen will, unbedingt verlangen, daß die Arbeitszeit durchschnittlich eine

